



## **Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bischofsheim**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Bischofsheim vom 16.03.2023 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 19.07.2023 für den Friedhof der Gemeinde Bischofsheim folgende

### **Gebührensatzung**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Bischofsheim vom 09.03.2023 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## **§4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 Stundung, Erlass**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren vom Gemeindevorstand gestundet, niedergeschlagen- ganz oder teilweise- erlassen werden.

## **II. Gebührenarten**

### **§6 Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle/ Kühlkammer und der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:**

Für die Benutzung der Leichenzelle/Kühlkammer werden folgende Gebühren erhoben

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| a) | Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | <b>65,00 €</b>  |
| b) | Benutzung der Trauerhalle                     | <b>330,00 €</b> |

### **§ 7 Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - in einer Reihengrabstätte **580,00 €**

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- |                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| - in einer Reihengrabstätte | <b>1.170,00 €</b> |
| - in einer Wahlgrabstätte   | <b>1.410,00 €</b> |

Das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken des Sarges wird durch das Friedhofspersonal übernommen.

Wird bei Sargbestattungen/ Urnenbestattungen die Überführung von der Trauerhalle bis zur Grabstätte von privaten Trägern übernommen, reduzieren sich die Bestattungsgebühren um **83,00 €**. Die Gemeinde Bischofsheim haftet nicht für Schäden, die bei der genannten Überführung entstehen.

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| - In Urnenwänden oder der Gemeinschaftsgrabanlage „Pyramide“  | <b>290,00 €</b> |
| - In Urnenbaumgrabstätten, Urnenreihen – und wahlgrabstätten oder in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | <b>470,00 €</b> |

## **§ 8**

### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres                    | <b>1.080,00 €</b> |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres                         | <b>2.310,00 €</b> |
| c) Reihengrab zur Beisetzung einer Urne (20 Jahre)  | <b>790,00 €</b>   |
| d) Je Reihengrabstelle zur Beisetzung einer Urne im Baumbestattungsfeld ( 20 Jahre)                       | <b>1.300,00 €</b> |
| e) Reihengrabstätte zur Beisetzung in Pyramide (20 Jahre)   | <b>730,00 €</b>   |
| f) Für die Überlassung einer Grabstätte in einem Feld anonyme Urnenbestattung für die Dauer von 20 Jahren | <b>660,00 €</b>   |

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| a) Für eine Grabstelle      | <b>3.940,00 €</b> |
| für jede weitere Grabstelle | <b>3.940,00 €</b> |
- (2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 100 Jahren
- |                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
|                             | <b>15.760,00 €</b> |
| für jede weitere Grabstelle | <b>15.760,00 €</b> |
- (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| Urnenwahlgrabstätte 2-stellig | <b>1.270,00 €</b> |
| Urnenwahlgrabstätte 3-stellig | <b>1.910,00 €</b> |
| Urnenwahlgrabstätte 4-stellig | <b>2.550,00 €</b> |

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für jeden Kalendertag um den das Nutzungsrecht verlängert wird:

- |   |        |
|---|--------|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle    | 0,43 € |
| a) bei 2-stelligen Urnenwahlgrabstätten | 0,17 € |
| b) bei 3-stelligen Urnenwahlgrabstätten | 0,26 € |
| c) bei 4-stelligen Urnenwahlgrabstätten | 0,35 € |
- erhoben.

## § 10

### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (2) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Für die Überlassung einer Urnennische 1-stellig ohne Blumenkammer für die Dauer von 20 Jahren | <b>630,00 €</b>   |
| b) Für die Überlassung einer Urnenkammer 2-stellig mit Blumenkammer für die Dauer von 20 Jahren  | <b>1.970,00 €</b> |
| c) Für die Überlassung einer Urnenkammer 2-stellig ohne Blumenkammer für die Dauer von 20 Jahren | <b>1.270,00 €</b> |

Für die Verlängerung des Nutzungsrestes werden für jeden Kalendertag um den das Nutzungsrecht verlängert wird

- |  |        |
|--|--------|
| a) Urnennische 1-stellig ohne Blumenkammer | 0,08 € |
| b) Urnennische 2-stellig ohne Blumenkammer | 0,17 € |
| c) Urnennische 2-stellig mit Blumenkammer  | 0,27 € |

## **§ 11 Gebühren für Grabräumung**

Die Gemeinde Bischofsheim bietet nur die Räumung von Urnenkammer an. Hierfür entstehen Gebühren in Höhe von 38,00 €.

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

## **§12 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen, die durch die Nutzungsberechtigten beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Bischofsheim

- Für das Öffnen und Schließen der Grabstätte
- Für die Umbettung einer Leiche oder einer Aschurne nach einem anderen Friedhof werden die Gebührensätze für die Bestattung oder Beisetzung nach § 7 analog angewendet.
- Für die Umbettung innerhalb des Friedhofs wird das Doppelte des §7 maßgeblichen Gebührensatzes erhoben.

Die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Verstorbenen innerhalb der ersten fünf Jahren der Ruhefrist ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen auf Anordnung der Gerichte. In diesen Fällen erhöht sich die Gebühr jeweils um 50%.

## **§13 Sondergebühren**

Abweichend von dem § 7 genannten Gebührensätze werden erhoben

(1) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50% der vollen Gebühr berechnet.

Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben Föten sind, erfolgt in einem Sammelbestattungsfeld kostenlos.

Bis zum 5. Lebensjahr (Reihengrab) 290,00 € (Sonderzeitenzuschlag)

Ab dem 5. Lebensjahr (Wahlgrab) 700,00 € (Sonderzeitenzuschlag)

(2) Für die Pflege einer Grabstätte (Reihengrab, Wahlgrab, Urnenreihengrab -und wahlgrab, die vor Ablauf der Ruhefrist abgeräumt wurden, wird

a) für Erdgrabstätten für Särge eine Gebühr von **135,00 €** pro Jahr

und

b) für Urnengrabstätten eine Gebühr von **65,00 €** pro Jahr erhoben, wobei die Kalenderjahre des Beginns und Endes der Pflegearbeiten durch die Gemeinde nur dann als Jahr gelten, wenn die mindestens 6 volle Monate umfassen.

## **§14 Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt/Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig	<b>31,00 €</b>
2) für die Dauer von 1 Jahr	<b>60,00 €</b>
3) für die Dauer von 5 Jahren	<b>125,00 €</b>

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) **125,00 €**

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) **60,00 €**

d) Einmalige Genehmigung zur Ausführung von Räumungen **60,00 €**

e) Grabnachweis **31,00 €**

f) Internationaler Leichenpass **31,00 €**

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

„Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 16.03.2018 außer Kraft.“

gez.  
Lisa Gößwein  
Bürgermeisterin